

Kriterienkatalog

Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde St. Michaelisdonn

(Beschlissen durch die Gemeindevertretung am 09.06.2021)

Anlass

Da die Landesregierung Schleswig-Holstein das Ziel verfolgt, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen, in dessen Rahmen auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen ist, hat das Land Schleswig-Holstein im Januar 2021 den Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich herausgegeben. Der in 2006 herausgegebene Erlass genügte den heutigen Ausbauzielen nicht mehr, weil in den vergangenen Jahren die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte schon deutlich zugenommen hat, zumal die Anlagen sich nicht nur im Rahmen der EEG-Regelungen, sondern auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse ohne gesonderte Förderung als wirtschaftlich tragfähig darstellen.

Auch bei der Gemeinde St. Michaelisdonn sind in der Zwischenzeit vermehrt Anfragen für Freiflächenanlagen eingegangen.

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein soll eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden darstellen, weil auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen seitens des Landes Schleswig-Holstein verzichtet wird. Solar-Freiflächenanlagen sind nicht privilegierte Vorhaben i.S. § 35 Abs. 1 BauGB und die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplans und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Verbunden mit einer frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit sollte Raum für Transparenz und Akzeptanz für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen geschaffen werden. Es ist der Gemeinde im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den PV-Anlagen Raum geben will und kann. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) und der geltenden Regionalpläne zugrunde zu legen. Sie sind von der Gemeinde St. Michaelisdonn zwingend zu beachten.

Der 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie formuliert Grundsätze und

Ziele. Die für diesen Bericht wesentlichen werden zusammengefasst hier aufgeführt:

- möglichst freiraumschonende sowie raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie)
- Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft
- Errichtung vorrangig auf Flächen, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht
- im Einzelfall Errichtung auf Flächen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie
- geringe Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen, daher möglichst Freihaltung von gering vorbelasteten Schienenwegen
- Solarthermie-Freiflächenanlagen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung zu Siedlungen sowie in räumlicher Nähe zu Heizwerken beziehungsweise zu Einspeisepunkten eines Fern- beziehungsweise Nahwärmenetze
- Vermeidung der Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen
- Vermeidung von längeren bandartigen Strukturen, Gesamtlänge ≤ 1.000 m, ausreichend große Landschaftsfenster dazwischen
- Vermeidung von räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen
- Beschränkung auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete
- Anordnung nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kern-bereichen für Tourismus und/oder Erholung, außer bei Vorbelastung
- Sonstige Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung siehe gesondertes Kapitel

Kriterienkatalog

Auf dem Gemeindegebiet von St. Michaelisdonn werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen u.a. auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht St. Michaelisdonn einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien nicht entgegen.

Dazu könnten auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten.

Gemeinde und Gemeindevertretung haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan erfordern. Anhand übergreifender Kriterien will die Gemeindevertretung grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Die Kriterien sollen die Gemeindevertretung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden. Gleichzeitig können Vorhabenträger schon vorab erkennen, ob ihre Vorhaben Aussicht auf Erfolg haben können.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.

Ein amtsweites Entwicklungskonzept ist nicht vorgesehen.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Der Gemeindevertretung ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Die Kriterien 2 bis 5 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle diese Kriterien vollständig erfüllt sind, muss die Gemeindevertretung in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als gemeinverträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer

Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Die Kosten für eine gemeindeweite notwendige Weißflächenkartierung, sind für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes von dem Vorhabenträger zu tragen.

Anhand dieser Darstellungen wird die Gemeindevertretung die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. (Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.)

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Unter Punkt 6 legt die Gemeinde eine Zubau-Grenze pro Jahr fest. Diese gilt verbindlich. Spätestens vier Jahre nach Verabschiedung der Kriterien wird die Gemeindevertretung auch darüber beraten, ob noch weiterer Zubau erfolgen soll. Dies ist ebenfalls unter Punkt 6 der Kriterien geregelt.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügigen Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, wird die Gemeindevertretung über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht beeinträchtigend sichtbar sein.
- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

- Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z.B. Knicks ausreichend begrenzt werden kann. Das turnusmäßige knicken auf den Stock (§ 21 Abs. 4 und 5 LaNatSchG SH) soll dabei je nach Höhe der Solarflächen auf diese Höhe begrenzt werden.
- Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich soll mindestens 1.000 Meter betragen, **jeweils** vom Gebäude bis zum ersten Solarpanel.
- Der Abstand zu Einzelhäusern soll mindestens 400 Meter betragen.
- Der Abstand zu Splittersiedlungen soll mindestens 400 Meter betragen.

2. Landschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen die mit mehr als 30 Bodenpunkten / Bodenrichtwerte eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden.
- Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen.

3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Die muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Landwirtschaftliche Nutzung sollte weitestgehend erhalten bleiben; Ausnahmen können Modelprojekte für die landwirtschaftliche Folgenutzung sein
- Um eine Konkurrenzentwicklung zur Nahrungsmittelproduktion zu verringern, wird das Prinzip von Agro-Photovoltaik bevorzugt behandelt.
- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur und Artenschutz fördert.
- Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem der Gemeinde einfügen.

4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gemeinde St. Michaelisdonn legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern das allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Diese kann auch eine kommunale Beteiligung sein.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdkabelverlegung erfolgen. Die beabsichtigte Trassenplanung ist bereits zur Antragsstellung anhand einer Planzeichnung darzustellen.

6. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik sowie des maximalen Zubaus insgesamt

- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 50 Hektar (=Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggfs. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 50 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.